



# Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts)

## Änderung vom 17. Dezember 2021

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 22. Februar 2021<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 2021<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 84 Abs. 3*

<sup>3</sup> Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

#### *Art. 85 Randtitel*

D. Umwandlung  
der Stiftung  
I. Änderung der  
Organisation auf  
Antrag der Auf-  
sichtsbehörde

1 BBl 2021 485  
2 BBl 2021 1169  
3 SR 210

*Art. 86 Randtitel*

II. Änderung  
des Zwecks auf  
Antrag der Auf-  
sichtsbehörde  
oder des ober-  
sten Stiftungs-  
organs

*Art. 86a Randtitel, Abs. 1, 3 erster Satz, 4 und 5*

III. Änderung  
des Zwecks oder  
der Organisation  
infolge Vorbe-  
halt des Stifters

<sup>1</sup> Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

<sup>3</sup> Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist unvererblich und unübertragbar. ...

<sup>4</sup> Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen.

<sup>5</sup> Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation mit.

*Art. 86b*

IV. Unwesent-  
liche Änderungen  
der Stiftungsur-  
kunde

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

*Art. 86c*

V. Form der  
Änderungen

Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. Dezember 2021

Der Präsident: Thomas Hefti  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. Dezember 2021

Die Präsidentin: Irène Kälin  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. April 2022 unbenützt abgelaufen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.<sup>5</sup>

17. August 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> BBl 2021 2992

<sup>5</sup> Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 30. Juni 2022 im vereinfachten Verfahren gefällt.

